



Vl. 55.



11-

# Kaiserliches Reichshofraths- Erkenntniß

in Sachen  
der verwitweten Fürstin  
Juliane Wilhelmine Louise  
zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderin und Regentin, geböhrener  
Landgräfin zu Hessen ꝛc. Hochfürstlichen Durchlaucht

gegen  
Herrn Wilhelm des IX.  
regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche  
Durchlaucht.

---

Lunae 2. Aprilis 1787.

Schaumburg-Lippe-Alverdisen contra Hessen-Cassel, puncto juris  
succedendi in dimidiam partem comitatus Schaumburgici,  
modo zur Lippe-Schaumburg verwitwete Gräfin contra Hessen-Cassel,  
mandati et commissionis ad manutendum et exequendum puncto  
der judicativwidrig und landfriedensbrüchig vorgenommenen Altentaten.

## Publicatur Resolutio Caesarea.

Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunter-  
thänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge

Imo cum inclusione exhibiti de praesentato 19. Martii anni  
currentis rescribatur dem regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel  
Demselben müsse noch wohl bekant seyn, was für Kaiserliche Urtheil  
und Erkenntnisse wegen Ebenbürtigkeit der Kinder des Grafen Friedrich  
Ernst zur Lippe-Alverdisen in den Jahren siebenzehnhundert drey und  
funfzig, siebenzehnhundert vier und funfzig, siebenzehnhundert sechs  
und funfzig und siebenzehnhundert sieben und funfzig in possessorio,  
mit Vorbehalt des bey Kaiserlicher Majestät, als alleinigem kompetenten  
Richter, an- und auszuführenden petitorii, ergangen, und die Kraft  
Rechtens beschritten hätten, wie dann auch deshalb auf die ausschreibende  
Herrn

26



Herren Fürsten des Niederrheinisch: Westphälischen Kreises die Execution: und Manutenzkommission erkannt worden. Eben so bekannt müße Ihme Herrn Landgrafen seyn, wie hierauf seine Vorfahrer die Veränderung des Lehenbriefs durch hinweglassung der verhänglich inserirten Klausel abgestellt, den Sohn des Grafen Friederich Ernst, Grafen Philipp Ernst zur Lippe: Alverdisen ohne Anstand beliehen, nach Absterben der Bückeburgischen Linie, im Jahr siebenzehnhundert sieben und siebenzig denselben in die Lippe: Schaumburgische Lande ruhig succediren lassen, dieses gedachten Grafen Philipp Ernsts Ehepacten, worinnen die jetzige Implo:antin zur Vormünderin und Regentin namentlich der Schaumburgischen Lande bestellet worden, in anno siebenzehnhundert achtzig confirmiret, endlich jetzt regierender Herr Landgraf selbst mehrgedachten Grafen Philipp Ernst bis zu seinem am dreyzehenden Februario anni currentis erfolgten Tode zu gehorsamster Befolgung der Kaiserlichen judicatorum in dem Lippe: Schaumburgischen Landesantheile ruhiglich habe sitzen lassen. Desio unerwarteter und auffallender hätten Ihre Kayserliche Majestät die bey Allerhöchstdenen selben beschohene Anzeige gefunden, und mißfälligst daraus zu vernehmen gehabt, daß Herr Landgraf sich nicht entsehen, im Angesichte Kayserlicher Majestät und des ganzen Reichs, mit Hindansetzung aller den Kreisauschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinisch: Westphälischen Kreises gebührenden Achtung und mit sträflicher Ueberschreitung des Land: und Westphälischen Friedens die verwitwete Gräfin zur Lippes Schaumburg am siebenzehenden Februar landfriedbrüchig mit Mannschafft und schwerem Geschütze zu überfallen, ihre Städte und Dörfer einzunehmen, ihrer Mannschafft sich zu bemächtigen, den Unterthanen und Dienern die Huldigung und Pflicht gegen den Ihr bereits geleisteten Eid abzudringen, alle Kasen nebst dem Archiv sich mit Gewalt zuzueignen, und die Feste Wilhelmstein zu berennen. Wie nun Ihre Kayserliche Majestät ein solch ungerichtetes, judikatwidriges und landfriedbrüchiges Verfahren des Herrn Landgrafen unmöglich dulden, sondern zu Befhaltung des Land: und Westphälischen Friedens, den ergangenen Kayserlichen judicatis Kraft zu geben, sich nicht entbrechen könnten; als wollten Allerhöchstdieselben alles, was Herr Landgraf hierunter gethan, und in dem Lippe: Schaumburgischen verfügt, als Reichs: gesetz: Land: und Westphälischen Friedenswidrig hiermit annulliret, kasirt und aufgehoben haben. Befählet demnach Ihme Herrn Landgrafen ernstlichst, sogleich, bey Empfang dieses, die von Ihme angeschlagene patenten wieder abzunehmen und einzuziehen, seine Mannschafft und



und Geschüz aus dem Lippe: Schaumburgischen sofort zurück zu ziehen, das Archiv integraliter, und alle Kassen, nebst allen etwa indessen erhobenen Geldern an die verwittwete Gräfin zur Lippe: Schaumburg, als Vormünderin, treulich zu restituiren, und nebst Erstattung aller verursachten Schäden und Kosten, alles in den Stand, wie es vor dem siebenzehenden Februar anni currentis gewesen, um so gewisser zu setzen, als ansonst unter dem heutigen dato die ausschreibenden Herren Fürsten des Niederheimsch: Westphälischen Kreises von neuen authorisiret wären, Ihn, Herrn Landgrafen, auf dessen Kosten mit vereinter Macht zu Gelebung der Kaiserlichen judicatorum anzuhalten, Ihn in die Schranken eines gehorsamen Reichsstandes zurück zu führen, und dem Kreise die zeitlich unterbrochen gewesene Ruhe wieder zu geben.

2do. Cum extensione ad nova facta fiat renovatio commissio- nis tam ad exequendum quam ad manutenedum auf die ausschreibende Herren Fürsten des Niederheimsch: Westphälischen Kreises, et cum notificatione praecedentis Rescripti nec non cum acclufione patentium sequentium in copia et originali ad affigendum rescripti batur iisdem: auf welche unerhörte, Reichsgesetz: und judicativdrige Art Herr Landgraf zu Hessen: Cassel gegen die verwittwete Gräfin zur Lippe: Schaumburg, als Vormünderin ihres Sohns, mit Hindansetzung seiner ständischen Obliegenheit und der den Kreis ausschreibenden Herren Fürsten gebührenden Achtung, mit Mannschafft und Geschüz zu Werke gegangen, dieselbe überfallen, sich ihrer Mannschafft, Plätze, Kasern und Archives mit Gewalt bemächtigt, den Unterthanen und Dienern die Huldigung und Pflichten abzudringen und Wilhelmstein zu berennen angefangen habe, solches werde Ihnen ausschreibenden Herren Fürsten bereits bekannt seyn. Nachdem nun Ihre Kaiserliche Majestät Kraft tragenden allerhöchsten Amtes zu Sicherstellung des Landts und Westphälischen Friedens und zu Aufrechthaltung der in annis siebenzehenhundert drey und fünfzig, siebenzehenhundert vier und fünfzig, siebenzehenhundert sechs und fünfzig und siebenzehenhundert sieben und fünfzig ergangenen und Ihnen ausschreibenden Herren Fürsten vormals zum Theile schon mitgetheilten rechtskräftigen Kaiserlichen judicatorum unter dem heutigen dato dem Herrn Landgrafen seine Ungebühr verwiesen, und demselben ernstgemessenst mit Annullirung, Kasirung und Aufhebung alles dessen, was Er in dem Lippe: Schaumburgischen gethan und verfügt, befohlen hätten, unverzüglich und sogleich bey Empfang dieses die Lippe: Schaumburgische Lande zu räumen, seine Mannschafft



Schaft und Geschütz zurück zu ziehen, Kassen, Gelder und Archiv getreulich der verwittweten Gräfin Vormünderin zu restituiren, die Patenten wieder abzunehmen und einzuziehen, und mit Ersetzung aller Schäden und Kosten, alles in den Stand, wie es vor dem 17. Februarii anni currentis gewesen, herzustellen; so wollten Allerhöchsts dieselben im Falle Herr Landgraf wider alles Vermuthen, solches nicht sogleich befolgen würde, Ihnen ausschreibenden Herren Fürsten allernächst aufgetragen haben, bey der auf dem Verzug haftenden Gefahr mit vereinten Kräften und manu forti zu Gelebung der Kaiserlichen Rechtskräftigen Verordnungen und unter dem heutigen dato erlassenen Befehle, und zwar auf des Herrn Landgrafen Kosten, denselben anzuhalten, ihn in die Schranken eines gehorsamen Standes des Reichs zurück zu führen, und dem Kreise die unterbrochene Ruhe wieder zu geben, die beygehende patentes affigiren zu lassen, auch künftighin die Gräfin zur Lippe Schaumburg, als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes, kräftigst zu schügen, endlich über die Befolgung dieses längstens in termino duorum mensium allergehorsamst zu berichten.

3<sup>do</sup>. Fiant patentes an gesammte Dienerschaft und Unterthanen der Lippe Schaumburgischen Lande.

Ihro Kaiserliche Majestät wollten hiemit dieselbe von dem durch landfriedbrüchige Gewalt abgedrungenen, dem Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel nichtig geleisteten Eide ganz entbunden und sie zur anverweilen der verwittweten Gräfin zur Lippe Schaumburg als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes, zu leistenden Huldigung und Dienstplicht auch zu dem gedachter Frau Wittwe Vormünderin, als ihrer alleinigen Obrigkeit, gebührenden Gehorsame angewiesen haben, hofen auch, sie würden sich dazu willig finden lassen, widrigen Falls gegen die Widerspenstigen mit unausbleiblicher angemessen ernstlichsten Bestrafung sürgegangen werden solle.

4<sup>to</sup>. Excitetur entgegen Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel Fiscalis, et moneatur officii sui.

Johann Niklas Schwabenhausen, mppria.

Kh 1576

4°

ULB Halle

3

005 366 259



W17

NG









Kaiserliches Reichshofrathz-  
Erkenntniß



in Sachen  
verwitweten Fürstin  
Wilhelmine Louise  
Vormünderin und Regentin, geborner  
Herzogin v. Hochfürstlichen Durchlaucht  
gegen  
Wilhelm des IX.  
Herzogen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche  
Durchlaucht.

2. Aprilis 1787.

verdrissen contra Hessen-Cassel, puncto juris  
diam partem comitatus Schaumburgici,  
reg verwitwete Gräfin contra Hessen-Cassel,  
ad manutenendum et exequendum pun-  
ctum friedensbrüchig vorgenommenen Attentaten

Resolutio Caesarea.

haben gehorsamsten Reichshofraths allerunter-  
tänigst approbiret, deme zu Folge  
exhibiti de praesentato 19. Martii anni  
verlebenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel  
bekannt seyn, was für Kaiserliche Urtheil  
inbürtigkeit der Kinder des Grafen Friedrich  
in den Jahren siebenzehnhundert drey und  
vier und fünfzig, siebenzehnhundert sechs  
und sieben und fünfzig in possessorio,  
kaiserlicher Majestät, als alleinigem kompetenten  
gerichtlichen petitorii, ergangen, und die Kraft  
Rechtens beschritten hätten, wie dann auch deshalb auf die ausschreibende  
Herren

